

Sitzung vom 11. September 1996

2752. Anfrage (Arbeitsbewilligungen im Gastgewerbe)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 24. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie allgemein bekannt, wurde der L-GAV Gastgewerbe per Mitte Jahr gekündigt. Das Verhalten des Hotelierverbandes sowie des Wirteverbandes lässt leider darauf schliessen, dass die Arbeitgeberverbände davon ausgehen, dass kein neuer L-GAV verhandelt werden soll. Sie empfehlen den Mitgliedern landauf, landab, die bestehenden Arbeitsverträge mittels Änderungskündigungen nach unten zu verschlechtern. So sollen die bereits heute bestehenden Hungerlöhne nach unten korrigiert, der 13. Monatslohn gekappt, die Überstundenzuschläge abgebaut und die Ferienregelung verschlechtert werden. Dies wird dazu führen, dass Erwerbstätige im Gastgewerbe - insbesondere Nichtschweizer/innen - zuletzt nur mittels Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen ihren Lebensunterhalt sichern können. Die Gewinne werden demnach privat anfallen, während dem Staat die Kosten überbürdet werden. Verschiedene Kantone haben darauf reagiert, indem sie Arbeitsbewilligungen für Saisoniers oder Bewilligungen zum Stellenwechsel nur dann genehmigen, wenn minimale materielle Voraussetzungen auf der Basis des heute gültigen L-GAV gewährleistet sind.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Hat er sich Gedanken darüber gemacht und, wenn ja, welche Überlegungen hat er sich in sozial- und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht angestellt?
2. Ist gewährleistet, dass Bewilligungen zum Stellenwechsel für Jahresaufenthalter/innen nur dann erteilt werden, wenn minimale Bestimmungen, insbesondere die Lohnbestimmungen des L-GAV, eingehalten werden?
3. Ist der Regierungsrat willens, nur dann Saisonierbewilligungen für die Wintersaison 1996/97 zu erteilen, wenn die bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nach L-GAV eingehalten werden?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dem Wirteverband keine weiteren Beiträge aus dem «Lotteriefonds» mehr zugesprochen werden sollen, bevor die Arbeitgeberorganisation dafür Sicherheit bietet, dass ihre Beschäftigten in der Lage sein werden, mittels eigenen Verdienstes sich durchs Leben zu schlagen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat mischt sich nicht in Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern ein, jedenfalls nicht, solange er nicht von beiden Seiten einvernehmlich als Schlichtungsinstanz angerufen wird. Der Landesgesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe wurde auf Ende Juni 1996 vom Arbeitnehmerverband Union Helvetia gekündigt. Sowohl der Arbeitgeberverband GASTROSUISSE (vormals Schweizer Wirteverband) als auch der GASTRO-ZÜRICH, Gastgewerbeverband des Kantons Zürich, empfehlen ihren Mitgliedern, sich weiterhin an die Bestimmungen des gekündigten Gesamtarbeitsvertrages zu halten. Gemäss

Mitteilung des Verbandes an die Direktion der Volkswirtschaft ist GASTROSUISSE bereit, über einen neuen Vertrag zu verhandeln. Eine Zusammenkunft mit der Arbeitnehmervertretung ist auf November 1996 vorgesehen.

Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer darf die Anstellung eines kontrollpflichtigen Ausländers (Jahresaufenthalter, Saisonier, Kurzaufenthalter, Grenzgänger, Asylbewerber) nur bewilligt werden, wenn diesem der orts- und berufsübliche Lohn bezahlt wird. Die zürcherischen Arbeitsmarktbehörden legen unter Berücksichtigung aller Aspekte die Mindestlöhne kontrollpflichtiger Ausländer im Gastgewerbe fest, wozu sie gemäss einem Bundesgerichtsentscheid befugt sind. Die gültigen Mindestmonatslöhne (Bruttogesamtlöhne) betragen 2700 Franken für Hilfskräfte und 3050 Franken für qualifizierte Tätigkeiten, z.B. Service. Der Ansatz für Hilfskräfte kann für weniger als 20 Jahre alte Jugendliche bis höchstens 210 Franken unterschritten werden. Von den Bruttogesamtlöhnen können gegebenenfalls Abzüge für Verpflegung und Unterkunft gemacht werden. Den Ansätzen liegt eine wöchentliche Arbeitszeit bis 45 Stunden zugrunde; bei längerer Arbeitszeit muss der Lohn des kontrollpflichtigen Ausländers im Ausmass der Arbeitszeitverlängerung erhöht werden. Diese Mindestlohnvorschriften müssen nebst den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Erwerbstätigkeit eines kontrollpflichtigen Ausländers im Gastgewerbe im Kanton Zürich - sowohl beim Stellenantritt wie auch beim Stellenwechsel - bewilligt wird. Auch bei der Erteilung von Saisoniersbewilligungen für die Saison 1997 werden sich die zürcherischen Arbeitsmarktbehörden an diese Praxis halten. Die Arbeitsmarktbehörden sind hingegen nicht befugt, die Löhne der Schweizer und der niedergelassenen Ausländer zu überwachen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine solche Überwachung.

An den Wirteverband wurden bisher keine Gelder aus dem Lotteriefonds ausbezahlt. Beiträge aus dem Gastgewerbefonds können lediglich an die berufliche Aus- und Weiterbildung geleistet werden. Da der Fonds nur wenig beansprucht wird, wurde die Zuweisung von Mitteln durch den Regierungsrat eingestellt. In der Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ist vorgesehen, den Gastgewerbefonds drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufzulösen; ein allfälliger Restbestand soll in die Staatskasse fliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi